

AUFNAHMEKRITERIEN

für kommunale Kindergärten und das Kinderhaus St. Vinzenz



Die Aufnahmekriterien gelten ab 01. Januar 2022 für die Vergabe der Plätze ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 in den kommunalen Kindergärten und dem Kinderhaus St. Vinzenz (Träger kath. Kirchengemeinde).

In den Einrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, die zum Aufnahmezeitpunkt ihren Wohnsitz in Sinzheim haben.

Nicht in Sinzheim wohnende Kinder können auf Antrag nur aufgenommen werden, wenn in einem absehbaren Zeitraum (mindestens 2 Kindergartenjahre) kein in Sinzheim wohnendes Kind auf der Warteliste steht.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

Vormerkung

Die Eltern melden den Bedarf an einem Betreuungsplatz für ihr Kind bei der „Zentralen Vormerkung“ an.

Es gilt ein einheitlicher Stichtag für die Vormerkung, der auf den 31. Januar eines jeden Jahres für das darauffolgende Kindergartenjahr festgelegt ist.

Grundsätzlich können Kinder ganzjährig vorgemerkt werden.

Die vorgeburtliche Vormerkung ist zulässig, sofern Kinder mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen werden sollen. Eine Vormerkung ist in diesen Fällen frühestens 5 Monate vor dem errechneten Geburtstermin möglich.

Im Vorfeld der Vormerkung können sich Eltern gerne in den für Sie infrage kommenden Einrichtungen über Konzeption und Betreuungsangebot informieren.

Die Eltern füllen bei der Vormerkung eine Erklärung aus „Erklärung der Erziehungsberechtigten“. Ausschlaggebend ist hierbei der Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmedatums.

Die Erklärung ist vollständig auszufüllen. Sofern einzelne Fragen nicht beantwortet werden, führt dies zu einer geringeren Punktzahl und damit zu einem schlechteren Listenplatz. Wir behalten uns vor, entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) anzufordern.

Bei Punktegleichheit entscheidet das Geburtsdatum und/oder der Wohnort (Ortsteil).

Grundsätzlich haben die Eltern die Möglichkeit bis zu 3 mögliche Einrichtungen in der Vormerkung anzugeben.

Platzvergabe

Spätestens Ende März wird den Eltern mitgeteilt, ob ihr Kind im folgenden Kindergartenjahr einen Betreuungsplatz erhält. Die Eltern müssen innerhalb von 4 Wochen eine verbindliche Rückantwort geben, ob sie das Platzangebot annehmen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird. Der Platz wird an ein anderes Kind weitergegeben.

Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass belegbare Plätze nicht über einen längeren Zeitraum unbesetzt bleiben.

Wünsche bei der Platzzuteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder Betriebsform.

Kinder der Eltern, die keine Platzzusage erhalten haben, kommen auf eine Warteliste. Kinder, die nach dem Stichtag vorgemerkt werden, kommen zunächst ebenso auf die Warteliste. Sie können eine Platzzusage erst erhalten, wenn alle Rückmeldungen für eine Einrichtung vorliegen und noch freie Plätze vorhanden sind.

Den Eltern wird nicht mitgeteilt, auf welchem Platz ihr Kind in der Reihenfolge entsprechend der Platzvergabekriterien steht. Die Sachlage kann sich aufgrund weiterer Vormerkungen sehr schnell ändern. Die Eltern werden auch gebeten von Nachfragen abzusehen.

Ist das Kind auf einer Warteliste vermerkt, müssen die Eltern nichts weiter veranlassen. Das Kind nimmt automatisch am Nachrücke-/Vergabeverfahren teil.

Ist eine Platzzusage erfolgt, nehmen die Eltern mit der entsprechenden Einrichtung Kontakt auf und vereinbaren ein Anmeldegespräch bzw. den Eingewöhnungszeitraum.

Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung der Grundschule vergeben werden.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, die keine Grundschulförderklasse besuchen, werden in der bisherigen Einrichtung weiterbetreut.

Vergabekriterien

Sofern für eine Einrichtung mehr Vormerkungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden Vergabekriterien (Punkte-System) angewendet.

Das Eingangsdatum der Anmeldung bis zum jeweiligen Stichtag ist kein Kriterium für die Aufnahme. Maßgebend ist das Alter des Kindes zum gewünschten Aufnahmedatum.

Die Gruppen sind nach Alter und Geschlecht zu mischen. Ebenso ist darauf zu achten, dass Integrationskinder und Kinder mit Sprachschwierigkeiten über alle Gruppen verteilt werden.

In sozialen bzw. familiären Härtefällen behält sich die Vormerkstelle vor, abweichend von der erreichten Punktzahl durch die Vergabekriterien, den Platz zu vergeben.

Platzkündigung

Ein Betreuungsplatz kann durch die Eltern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Ansprechpartner

Für Fragen zur Vormerkung bzw. Platzvergabe wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen des Sachgebiets Kindergarten und Schulen, Tel.Nr. 07221 806-223 oder -233, E-Mail: kitavormerkung@sinzheim.de.

Die Einrichtungsleitungen bzw. das pädagogische Personal sind hierfür keine Ansprechpartner.

Punkte-System zur Platzvergabe von Krippenplätzen (U3)

Basispunkte:		
Krippenkinder	1 Jahr	10 Punkte
Krippenkinder	2 Jahre	20 Punkte

Familiäre Situation:	
Eltern gemeinsam erziehend und beide berufstätig	4 Punkte
Eltern gemeinsam erziehend und nur ein Elternteil berufstätig	2 Punkte
Eltern gemeinsam erziehend und beide nicht berufstätig/arbeitssuchend	1 Punkt

Alleinerziehend und berufstätig	6 Punkte
Alleinerziehend und nicht berufstätig/arbeitssuchend	2 Punkte

Geschwisterkind/er besucht/besuchen bereits die Einrichtung	2 Punkte
---	----------

Berufstätigkeit/Aus- oder Weiterbildung/Elternzeit/arbeitssuchend:	
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit ^{*)}	5 Punkte
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit und Teilzeit ^{*)}	3 Punkte
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit und geringfügig beschäftigt ^{*)}	1 Punkt

ein Elternteil berufstätig – Vollzeit ^{*)}	4 Punkte
ein Elternteil berufstätig – Teilzeit ^{*)}	2 Punkte
ein Elternteil berufstätig – geringfügig beschäftigt	1 Punkt

Alleinerziehend - Vollzeit	7 Punkte
Alleinerziehend – Teilzeit	4 Punkte
Alleinerziehend – geringfügig beschäftigt	3 Punkte

Sonstiges:	
Kinder, die von U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung wechseln (aus Krippe, altersgemischter Gruppe oder Tagespflege)	3 Punkte
Pro angefangenes Quartal auf der Warteliste	1 Punkt

^{*)} Als Vollzeit beschäftigt gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich voll beschäftigt war und dieses Arbeitsverhältnis nach Beendigung Ende der Elternzeit fortsetzt.
 Als Teilzeit beschäftigt gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich in Teilzeit beschäftigt war und dieses Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Elternzeit fortsetzt.
 Ändert sich der Beschäftigungsumfang nach Beendigung der Elternzeit, ist der dann maßgebende Beschäftigungsumfang zugrunde zu legen.

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in Elternzeit befinden, in der Bildungsmaßnahme/Schulausbildung/Hochschulbildung sind, Arbeitslosengeld beziehen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Punkte-System zur Platzvergabe von Kindergartenplätzen (Ü3)

Basispunkte:		
Kindergartenkind	3 Jahre	30 Punkte
Kindergartenkind	4 Jahre	40 Punkte
Kindergartenkind	5 Jahre	50 Punkte
Kindergartenkind	6 Jahre	60 Punkte

Familiäre Situation:	
Eltern gemeinsam erziehend und beide berufstätig	4 Punkte
Eltern gemeinsam erziehend und nur ein Elternteil berufstätig	2 Punkte
Eltern gemeinsam erziehend und beide nicht berufstätig/arbeitssuchend	1 Punkt

Alleinerziehend und berufstätig	6 Punkte
Alleinerziehend und nicht berufstätig/arbeitssuchend	2 Punkte

Geschwisterkind/er besucht/besuchen bereits die Einrichtung	2 Punkte
---	----------

Berufstätigkeit/Aus- oder Weiterbildung/Elternzeit/arbeitssuchend:	
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit	5 Punkte
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit und Teilzeit ^{*)}	3 Punkte
beide Elternteile berufstätig – Vollzeit und geringfügig beschäftigt ^{*)}	1 Punkt

ein Elternteil berufstätig – Vollzeit ^{*)}	4 Punkte
ein Elternteil berufstätig – Teilzeit ^{*)}	2 Punkte
ein Elternteil berufstätig – geringfügig beschäftigt	1 Punkt

Alleinerziehend - Vollzeit	7 Punkte
Alleinerziehend – Teilzeit	4 Punkte
Alleinerziehend – geringfügig beschäftigt	3 Punkte

Sonstiges:	
Kinder, die von U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung wechseln (aus Krippe, altersgemischter Gruppe oder Tagespflege)	3 Punkte
Pro angefangenes Quartal auf der Warteliste	1 Punkt

^{*)} Als Vollzeit beschäftigt gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich voll beschäftigt war und dieses Arbeitsverhältnis nach Beendigung Ende der Elternzeit fortsetzt.
 Als Teilzeit beschäftigt gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich in Teilzeit beschäftigt war und dieses Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Elternzeit fortsetzt.
 Ändert sich der Beschäftigungsumfang nach Beendigung der Elternzeit, ist der dann maßgebende Beschäftigungsumfang zugrunde zu legen.

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in Elternzeit befinden, in der Bildungsmaßnahme/Schulausbildung/Hochschulausbildung sind, Arbeitslosengeld beziehen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ihr Weg zur „Zentralen Vormerkung“

Gehen Sie auf die Homepage der Gemeinde Sinzheim: www.sinzheim.de.

Über den Link Bildung und Soziales / Kinderbetreuung gelangen Sie zur „Zentralen Vormerkung“ und können sich registrieren.

Sie erhalten automatisch eine E-Mail mit Ihrem Passwort, mit dem Sie sich jederzeit in der Online-Vormerkung anmelden, Ihre Angaben erfassen, prüfen bzw. ändern können (Prüfen Sie ggf. Ihren Spam-Ordner).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Startseite der „Zentralen Vormerkung“ oder in unserem Flyer, der im Bürgerbüro des Rathauses ausliegt.

Platz für eigene Notizen:

